

# Die Verfassung Preußens und das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten

## **INHALTE:**

- im wesentlichen Zusammenfassung der bestehenden Rechtspraxis, Ergänzung um aufklärerisches Gedankengut
- keine Verfassung im modernen Sinne, Staatsrecht ist Teil eines die gesamte Rechtsordnung regelnden Kodex
- ständische Staatsordnung
- keine Gewaltenteilung
- Recht der Steuererhebung und Einziehung obliegt dem Landesherrn
- Zahlreiche wegweisende Einzelschriften:
- Verbot rückwirkender Gesetze (§ 14 Einl.)
- Religionsfreiheit (§ 1-4 II 11)
- Polizeiliche Generalklausel (§ 10 II 17)
- Verpflichtung des Staates zur Sozialhilfe (§§ 1 ff., § 4 II 19)
- Verpflichtung des Staates (Staatsoberhauptes) auf das „Allgemeine Wohl“ (§§ 1 ff. II 13)
- Aufopferung für das gemeine Wohl (§§ 74, 75 Einl.)

## **HISTORISCHER KONTEXT:**

- Philosophie der Aufklärung beeinflusst das staatliche Selbstverständnis, insbesondere in Preußen (Friedrich II.) und Österreich (Joseph II., Maria-Theresia)
- ALR entwickelt aus dem Allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten (AGB), das dem unter der aufklärungsfeindlichen Nachfolge Friedrich II. nicht in Kraft trat

## **BEDEUTUNG:**

- erste Entwicklung zur Bindung der staatlichen Gewalt an die geltenden Rechte (Rechtsstaat)
- Vorbild für zahlreiche Verfassungen von Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes